



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ:

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon : 0361 57-3112900
Erfurt, den : 26. November 2024

Auskunftsersuchen zu den datenschutzrechtliche Vorgaben einer Vollmacht bei der Erteilung von Akteneinsicht in berufsrechtlichen Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben [REDACTED] an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) stellten Sie die Frage, ob die Erteilung von Akteneinsicht im Rahmen eines berufsrechtlichen Verfahrens an den Rechtsbeistand [REDACTED] ohne Vorlage einer legitimierenden Vollmacht gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößt. Ergänzend fragten Sie, ob sich die datenschutzrechtliche Bewertung ändert, wenn eine Erklärung des Patienten zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht vorliegt.

Wenn die [REDACTED] im Rahmen des von ihr geführten Verfahrens eine Akte anlegt, in der Gesundheitsdaten des betroffenen Patienten und personenbezogene Daten [REDACTED] enthaltenen sind, ist sie hierfür gem. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO datenschutzrechtlich verantwortlich.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Hat der Verantwortliche bei einem Auskunftsverlangen der betroffenen Person nach Art. 15 DS-GVO begründete Zweifel an der Identität des Antragstellers, kann er gem. Art. 12 Abs. 6 DS-GVO zusätzliche Informationen zur Verifizierung anfordern. Dabei ist in der Kommentarliteratur umstritten, ob für die Auskunftserteilung an einen Rechtsanwalt die Vorlage einer Originalvollmacht notwendig ist (Sydow/Marsch/Greve, DS-GVO, Art. 12 RN 30, mit Verweis auf: Simitis/Hornung/Spieker gen. Döhmann/Dix, DS-GVO, Art. 12 RN 37) oder grundsätzlich die anwaltliche Versicherung für den Nachweis der Bevollmächtigung genügt (BeckOK DatenschutzR/Schmidt-Wudy, DS-GVO, Art. 15 RN 44.1). In Teilen der Rechtsprechung wird für die Erteilung eines Auskunftersuchens gegenüber einem Vertreter die Vorlage einer Originalvollmacht gefordert und mit der Pflicht des Verantwortlichen zur Identitätsprüfung nach Art. 12 Abs. 6 DS-GVO begründet (AG Berlin-Mitte, Urt. v. 29.7.2019 – 7 C 185/18 = ZD 20230, 647; OLG Stuttgart, Urt. v. 31.3.2021 – 9 U 34/21; kritisch dazu: *Arens*, NJW 2021, 3417).

Allerdings kann der Antrag auf Einsicht in die [REDACTED] [REDACTED] Verfahrensakte nicht auf das Recht auf Auskunft und Kopie personenbezogener Daten nach Art. 15 DS-GVO gestützt werden (vgl. EuGH, Urt. v. 4.5.2023 – C-307/22 = NJW 2023, 2253 RN 32). Geht man davon aus, dass es sich bei [REDACTED] [REDACTED] geführten Verfahren um ein Verwaltungsverfahren handelt, ergibt sich das Recht auf Akteneinsicht aus § 29 ThürVwVfG. Nach § 14 Abs. 1 S. 3 ThürVwVfG kann die [REDACTED] jederzeit den Bevollmächtigten entweder zum schriftlichen Nachweis der Vertretungsmacht oder den Beteiligten zur Erklärung zum Bestehen der Vollmacht auffordern (Schoch/Schneider/Geis, VwVfG § 14 RN 18). Dabei reicht die schriftliche Erklärung eines Anwalts, bevollmächtigt zu sein, zwar grundsätzlich aus, wenn nicht besondere Umstände Anlass zu Zweifeln geben (Mann/Sennkamp/Uechtritz/Dombert, VwVfG, § 14 RN 31; VG Potsdam, Urt. v. 31.7.2000 – 4 K 3602 = NVwZ-RR 2001,285, 286; OVG Münster, Beschl. V. 8.7.2003 – 18 B 2172/02 = NVwZ-RR 2004, 72). An einer datenschutzkonformen

Vollmacht bestehen aber Zweifel, wenn die anwaltliche Versicherung allgemein, pauschal oder unbestimmt gehalten ist. Da die Akteneinsicht mit einer Übermittlung personenbezogener Daten verbunden ist, bedarf es hierfür einer Rechtsgrundlage. Bei den in den Verfahrensakten enthaltenen Patientendaten handelt es sich um sensible Gesundheitsdaten i. S. d. Art 9 Abs. 1 DS-GVO, die gem. Art. 9 Abs. 2 Buchst. f) DS-GVO übermittelt werden dürfen, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung von Rechtsansprüchen in einem Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren erforderlich ist (Erwägungsgrund 52, S. 3). Folglich muss sich die Vollmacht zur Datenübermittlung am Prinzipienkatalog des Art. 5 DS-GVO messen lassen, insbesondere zweckgebunden für das berufsrechtliche Verfahren erteilt werden. Die [REDACTED] kann den schriftlichen Nachweis einer entsprechenden Bevollmächtigung verlangen, um ihrer Dokumentationspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO nachkommen zu können. Auch wenn die Vorlage der Vollmacht nicht Voraussetzung der Vertretungsbefugnis, sondern lediglich dem Nachweis der Bevollmächtigung dient, erscheint es aus Datenschutzgründen geboten, die sensiblen Gesundheitsdaten nur nach Vorlage einer entsprechenden Vollmacht herauszugeben (vgl. *Huck/Müller*, VwVfG, § 14 RN 22).

Was die Frage der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht betrifft, so sieht Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DS-GVO zwar die Möglichkeit vor, in die Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten einzuwilligen. Allerdings muss die Einwilligung nach Art. 4 Nr. 11 DS-GVO freiwillig und in informierter Weise erfolgen. Da die Gewährung der Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 ThürVwVfG eine aus dem subjektiven Recht [REDACTED] folgende Rechtspflicht der Behörde ist (Mann/Sennkamp/Uechtritz/*Engel*, VwVfG, § 29 RN 47), würde mit der Einwilligung eine Entscheidungsmacht suggeriert, die so nicht existiert (*Kühling/Buchner*, DS-GVO, Art. 7 RN 17a). Auch wenn somit der Patient den Arzt [REDACTED] [REDACTED] von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet, legitimiert die Erklärung nicht die Datenübermittlung an den Rechtsbeistand des Arztes.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

████████████████████